

Die Betreuungsverfügung

Was bedeutet rechtliche Betreuung und wann wird ein Betreuer bestellt?

Soweit Sie wegen einer Behinderung oder einer psychischen Krankheit Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können, bestellt das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht, Abteilung des Amtsgerichts) einen rechtlichen Betreuer. Die Bestellung gilt nur für die Angelegenheiten, so genannte Aufgabenkreise, die Sie nicht mehr selbst besorgen können. Eine Entmündigung gibt es nicht mehr. Eine Vorsorgevollmacht (dazu Info-Dienst Nr. 30) führt häufig dazu, dass ein rechtlicher Betreuer nicht bestellt werden muss.

Aufgabe des rechtlichen Betreuers ist die Vertretung, zum Beispiel gegenüber Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Sozialversicherungsträgern oder Kreditinstituten, nicht aber Hilfe bei der Haushaltsführung oder Pflege.

Auch wenn ein Betreuer bestellt ist, können Sie noch selbst tätig werden, zum Beispiel Verträge abschließen oder eine Kündigung aussprechen. Ausnahme: Das Betreuungsgericht legt fest, dass Sie in bestimmten Bereichen nur mit Einwilligung des Betreuers Erklärungen abgeben können (Einwilligungsvorbehalt).

Das Betreuungsgericht soll eine Person zum Betreuer bestellen, welche die Betreuung ehrenamtlich übernimmt. Das kann z. B. Ihr Ehegatte sein, ein Verwandter oder eine sonstige Vertrauensperson. Dabei berücksichtigt das Gericht Ihre Wünsche. Nur wenn das nicht möglich ist, bestellt das Gericht einen Berufsbetreuer, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, einen Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde.

Vor der Bestellung des Betreuers hört das Gericht in der Regel Sie und auf Ihr Verlangen auch nahe stehende Personen an. Zur Frage, ob und für welche Aufgabenkreise ein Betreuer bestellt wird, holt es meist ein Sachverständigengutachten ein.

Was ist Sinn und Inhalt einer Betreuungsverfügung?

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll, falls dies notwendig wird. Wenn Sie eine Vollmacht erteilt haben, brauchen Sie keine eigenständige Betreuungsverfügung. Sie sollten dann aber in die Vollmacht schreiben, dass bei Notwendigkeit einer Betreuung der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden soll.

Sie können auch festlegen, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden soll, und wen das Gericht bestellen soll, falls der gewünschte Betreuer nicht bestellt werden kann (Ersatzbetreuer) oder Sie können verschiedene Personen für verschiedene Bereiche benennen.

An den benannten Betreuer gerichtete Wünsche können Sie in die Betreuungsverfügung aufnehmen, z. B. zur Versorgung bei Pflegebedürftigkeit.

Wo wird die Betreuungsverfügung aufbewahrt?

Das Betreuungsgericht sollte die Betreuungsverfügung im Original erhalten.

Ebenso wie die Vorsorgevollmacht können Sie die Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer anmelden:

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin, Internet: www.vorsorgeregister.de

Dieser Info-Dienst steht für VdK-Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit oder kann bei der Landesgeschäftsstelle des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen bestellt werden: Service/ Einkauf, Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt, Fax: 069/ 714002-23, E-Mail: service.ht@vdk.de

Tipp: Beachten Sie das Formular F 04 zur Patientenverfügung. Es steht für VdK-Mitglieder unter www.vdk.de/ht im Mitgliederbereich zum Download bereit oder kann bei der Landesgeschäftsstelle des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen bestellt werden: Service/ Einkauf, Gärtnerweg 3, 60322 Frankfurt am Main, Fax: 069/ 714002-23, E-Mail: service.ht@vdk.de.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, kann bestellt werden beim

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, oder im Internet heruntergeladen werden: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen

